

Allgemeine Geschäftsbedingungen GO Direkt

Inhaltsverzeichnis

1.) Vertragsgegenstand.....	2
2.) Vertragsschluss	2
3.) Abrechnung	3
4.) Zahlungsverfahren	4
5.) Bankgarantie.....	5
6.) Pflichten des Antragstellers bzw. des Kunden.....	5
7.) Aufrechnungsverbot.....	7
8.) Datenschutz – Entbindung vom Bankgeheimnis	7
9.) Verzugsfolgen.....	8
10.) Haftung	8
11.) Zustellungen	8
12.) Kündigung durch den Kunden.....	9
13.) Kündigung durch ASFINAG	9
14.) Falschzahlerwarnung und allfällige Bekanntgaben.....	10
15.) GO-Box Direktversand.....	10
16.) Rechtswahl und Gerichtsstand.....	10
17.) Salvatorische Klausel.....	11
18.) Konsumentenschutzgesetz	11
19.) Änderungen	11

1.) Vertragsgegenstand

Mit dem aufgrund des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft („ASFINAG“), FN 92191a, Rotenturmstraße 5-9, 1011 Wien, das Fruchtgenussrecht an allen Autobahnen und Schnellstraßen übertragen. ASFINAG hat somit das Recht, an allen dem Fruchtgenussrecht unterliegenden Bundesstraßen und Bundesstraßenabschnitten von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben.

Das GO Direkt Verfahren („GO Direkt“) berechtigt den für dieses Zahlungsverfahren zugelassenen Kunden („Kunde“), alle Zahlungen im Rahmen des LKW-Mautsystems Österreich direkt mit ASFINAG mittels Verrechnung im Nachhinein (Post-Pay-Verfahren) durchzuführen. ASFINAG Maut Service GmbH führt das GO Direkt im Namen und auf Rechnung der ASFINAG durch. Für das GO Direkt gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.) Vertragsschluss

Der Antrag auf Teilnahme am GO Direkt (Formular abrufbar unter www.go-maut.at) ist vollständig ausgefüllt samt allen Dokumenten, ordnungsgemäß unterfertigt gemäß Punkt 11.) an ASFINAG zu senden. Dies gilt auch für einen Antrag eines Kunden, der bereits am GO Direkt teilnimmt, mit dem der Kunde die Aufnahme weitere Fahrzeuge, einer Datenänderung oder eines geänderten Zahlungsverfahrens beantragt („erweiterte Teilnahme“).

Der Antragsteller bzw. der Kunde akzeptiert mit der Antragstellung die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen GO Direkt idjgF.

Der Antragsteller bestätigt ausdrücklich kein Konsument im Sinne des KSchG zu sein, ausgenommen sind Anträge von Privatpersonen auf Teilnahme am GO Direkt für Wohnmobile.

Mit Zugang des Annahmeschreibens der ASFINAG, in dem Antragsteller bzw. dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt wird, dass ASFINAG dessen Antrag auf Teilnahme bzw. erweiterte Teilnahme am GO Direkt annimmt, wird das gegenständliche Vertragsverhältnis begründet.

Im Annahmeschreiben, dessen Inhalt Bestandteil des Vertrages wird, wird dem Kunden gegenüber das Rechnungslegungsintervall (monatlich, zweimal monatlich [zum 15. und zum Monatsultimo] oder wöchentlich [jeweils Montags für die vergangene Woche] [„Abrechnungstichtage“]) sowie das Zahlungsziel bekanntgegeben. Sollte sich der Kunde für das Guthabenverfahren (siehe Punkt 4.2) entscheiden, wird ihm zusätzlich der Schwellwert, ab dem eine Zahlung durch den Kunden selbst zu leisten ist oder ein Lastschrifteinzug durch

ASFINAG durchgeführt wird, zur Kenntnis gebracht. Der Schwellwert wird hierbei von ASFINAG aufgrund der vom Kunden im Antragsschreiben bekannt gegebenen monatlichen Mauterlöse errechnet. Des Weiteren wird dem Kunden auch die Höhe der zu leistenden Zahlung bzw. des Lastschriftinzugs bekanntgegeben. Das tatsächliche Zahlungsintervall ist jedoch lediglich vom tatsächlichen Mautaufkommen abhängig und kann somit variieren.

ASFINAG ist jedenfalls berechtigt, (i) vor Annahme eines Antrags auf (erweiterte) Teilnahme am GO Direkt die Bebringung einer Bankgarantie (siehe Punkt 4.)) und die Erteilung eines Abbuchungsauftrags für Lastschriften gemäß Lastschriftverfahren zugunsten der ASFINAG als Zahlungsempfänger (siehe Punkt 6.) zu verlangen, sowie (ii) einen Antrag auf Teilnahme am GO Direkt ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

3.) Abrechnung

ASFINAG fasst die durch den Kunden getätigten Umsätze täglich zu Verrechnungssätzen zusammen, erstellt über die jeweils vereinbarten Rechnungslegungsintervalle zu den jeweiligen Abrechnungsstichtagen die Rechnungen und übersendet diese dem Kunden ausschließlich elektronisch. Der Kunde stimmt ausdrücklich der Übermittlung der Rechnungen auf elektronischem Wege zu (§ 11 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz).

Der Kunde ist verpflichtet, die übermittelte Rechnung zu überprüfen. Die Rechnung gilt als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Rechnungszugang schriftlich oder per E-Mail begründet widerspricht.

Die Zahlungspflicht und das Zahlungsziel werden durch einen derartigen Widerspruch nicht gehemmt oder unterbrochen.

Der Kunde ist berechtigt, an ASFINAG Vorauszahlungen zu leisten, um für eine ausreichende Sicherheit für zukünftige Rechnungsbeträge zu sorgen. Diese Vorauszahlungen werden jedenfalls nicht verzinst. Sollten gegenüber dem Kunden offene Forderungen welcher Art auch immer bestehen, werden Vorauszahlungen jedenfalls primär zur Abdeckung dieser offenen Forderungen (inkl. insb. Mautentgelte, Kosten und Zinsen) herangezogen. Durch den Kunden vorgenommene Zweckbindungen von Vorauszahlungen, die über die Kundennummer hinausgehen, werden nicht akzeptiert und gelten als nicht getätigt.

ASFINAG ist berechtigt, den Kunden hinsichtlich der Teilnahme am GO Direkt mit sofortiger Wirkung zu sperren und Rechnungen auch außerhalb der vereinbarten Rechnungsintervalle zu legen, wenn die allenfalls an ASFINAG übergebene Bankgarantie sowie eine allfällig getätigte Vorauszahlung keine ausreichende Sicherheit für die offenen Verrechnungssätze

bietet oder der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt.

4.) Zahlungsverfahren

Dem Kunden stehen zwei Arten von Zahlungsverfahren zur Verfügung.

4.1.) Bezahlung im Nachhinein: Für die Bezahlung im Nachhinein ist eine entsprechende Bonität bzw. Besicherung durch eine Bankgarantie erforderlich. Ein längeres Rechnungslegungsintervall und/oder ein längeres Zahlungsziel bedingen bei der Bezahlung im Nachhinein allenfalls eine höhere Besicherung.

Ist eine entsprechende Besicherung vorhanden und nachgewiesen, wird dem Kunden nach Inanspruchnahme der Leistung eine Rechnung ausgestellt, die zum vereinbarten Zahlungsziel entweder von seinem Bankkonto durch ASFINAG per Lastschrift eingezogen wird, oder durch den Kunden auf das Bankkonto für die Abwicklung von GO Direkt der ASFINAG einbezahlt sein muss.

4.2.) Guthabenverfahren: Beim Guthabenverfahren wird die zu entrichtende Maut durch eine Akontozahlung im Voraus entrichtet, die entweder per Lastschrift durch ASFINAG erfolgen kann oder durch den Kunden entrichtet werden muss.

Auf Grundlage des vom Kunden im Rahmen der Antragstellung bekannt gegebenen monatlichen Mautumsatzes und des beantragten Zahlungsintervalls, werden der Schwellwert und die Höhe der regelmäßigen Akontozahlungen festgesetzt. Der Schwellwert beträgt i.a.R. 25% des monatlichen Mautumsatzes. Wenn der Saldo am Guthabenkonto den festgesetzten Schwellwert unterschreitet, besteht eine Verpflichtung des Kunden den Saldo des Guthabenkontos um die vereinbarte Akontozahlung zu erhöhen (Selbstzahlung). Dies kann entweder durch eine Überweisung des Kunden auf das Bankkonto für die Abwicklung von GO Direkt der ASFINAG oder im Wege eines Lastschrifteinzuges durch ASFINAG erfolgen.

Bei monatlichem Zahlungsintervall entspricht die Höhe der Akontozahlung dem vom Kunden bekannt gegebenen monatlichen Mautumsatz, bei der Vereinbarung von Zahlungsintervallen zweimal im Monat, beträgt die Höhe der Akontozahlung die Hälfte und bei wöchentlichen Zahlungsintervallen jeweils ein Viertel des monatlichen Mautumsatzes. Im Einzelfall können zwischen der ASFINAG und dem Kunden andere Akontozahlungsbeträge und ein anderer Schwellwert respektive Zahlungsintervall vereinbart werden.

Das gewünschte Zahlungsintervall für das Guthabenverfahren stellt lediglich einen Richtwert dar. Die tatsächlichen Zahlungsintervalle sind vom tatsächlichen Mautaufkommen abhängig und können daher dementsprechend variieren.

5.) Bankgarantie

ASFINAG ist berechtigt, für alle Ansprüche aus gegenständlichem Vertragsverhältnis vom Antragsteller und/oder Kunden innerhalb einer angemessenen Frist von 14 Tagen die Übergabe einer abstrakten Bankgarantie (gemäß zugesandtem Formular) zu verlangen, um ihr Risiko (resultierend u.a. aus dem monatlichen Mautumsatz, Rechnungslegungsintervall und Zahlungsziel) entsprechend abzusichern. ASFINAG kann die Bestellung bzw. Verlängerung einer derartigen Bankgarantie und deren Erhöhung auch dann verlangen, wenn ASFINAG ursprünglich oder auch im Laufe des Vertragsverhältnisses eine derartige Bestellung nicht oder bloß teilweise verlangt hat.

Wird die Bankgarantie in der verlangten Form nicht fristgerecht an ASFINAG übergeben bzw. verlängert, ist ASFINAG berechtigt, einen Antrag auf (erweiterte) Teilnahme am GO Direkt abzulehnen bzw. den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hierauf hat ASFINAG in ihrem Verlangen auf Beibringung einer Bankgarantie ausdrücklich hinzuweisen.

6.) Pflichten des Antragstellers bzw. des Kunden

Der Antragsteller bzw. der Kunde hat die Verpflichtung, ASFINAG im Rahmen des Antrages sämtliche Daten vollständig und richtig bekanntzugeben und ASFINAG jedwede Änderungen dieser Daten umgehend mitzuteilen, widrigenfalls der Antragsteller bzw. der Kunde die alleinige Verantwortung für sämtliche dadurch bedingte nachteiligen Folgen zu tragen hat.

Der Antragsteller bzw. der Kunde hat die Möglichkeit die Abrechnung der GO Maut über GO Direkt entweder im SEPA Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen oder selbständig auf das Bankkonto der ASFINAG zu überweisen.

Pflichten bei Zahlung per Banküberweisung (Selbstzahlung):

Entscheidet sich der Antragsteller bzw. der Kunde dafür, die Forderungen per Banküberweisung selbst zu begleichen, sind die verrechneten Beträge fristgerecht zu überweisen.

Im Falle der Teilnahme an GO Direkt in der Form des Guthabenverfahrens mit Selbstzahlung gemäß Punkt 4.2. hat der Kunde die Sicherstellungsverpflichtung einer zeitgerechten und ausreichenden Bedeckung seines Guthabenkontos bei der ASFINAG.

Pflichten bei Zahlung per SEPA Lastschriftverfahren:

Entscheidet sich der Antragsteller bzw. der Kunde für das SEPA Lastschriftverfahren und ist ein Unternehmer gemäß §§1 bis 3 UGB, ist er über entsprechende Aufforderung verpflichtet, ein SEPA Firmenlastschrift Mandat zugunsten der ASFINAG als Zahlungsempfänger zu

erteilen und dieses für die Dauer der Teilnahme an GO Direkt aufrechtzuerhalten. Eine von der kontoführenden Bank des Kunden bestätigte Kopie des SEPA Firmenlastschrift Mandats ist ASFINAG zu übermitteln.

Entscheidet sich der Antragsteller bzw. der Kunde für das SEPA Lastschriftverfahren und ist hingegen kein Unternehmer gemäß §§1 bis 3 UGB, ist er über entsprechende Aufforderung verpflichtet, ein SEPA Basislastschrift Mandat zugunsten der ASFINAG als Zahlungsempfänger zu erteilen und dieses für die Dauer der Teilnahme an GO Direkt aufrechtzuerhalten. Ein vom Antragsteller bzw. Kunden unterzeichnetes SEPA Basislastschrift Mandat ist ASFINAG zu übermitteln.

Es ist zu beachten, dass ein SEPA Mandat nach 36 Monaten Nichtverwendung nach dem letzten Einzug automatisch seine Gültigkeit verliert. In diesem Fall ist der Kunde über entsprechende Aufforderung verpflichtet ein neues SEPA Firmenlastschrift Mandat bzw. ein neues SEPA Basislastschrift Mandat zugunsten der ASFINAG als Zahlungsempfänger zu erteilen.

Der Kunde hat stets und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen sowie jede Änderung seiner Bankverbindung ASFINAG unter erneuter Erteilung eines SEPA Firmenlastschrift Mandats bzw. SEPA Basislastschrift Mandats mitzuteilen. Eine von der kontoführenden Bank des Kunden bestätigte Kopie des SEPA Firmenlastschrift Mandats bzw. eine Kopie des vom Kunden unterzeichneten SEPA Basislastschrift Mandats ist ASFINAG zu übermitteln.

Sollte eine SEPA Lastschrift vom Kunden ungerechtfertigt storniert oder seitens der kontoführenden Bank nicht durchgeführt oder rückgebucht werden, ist ASFINAG berechtigt, einen Pauschalbetrag von EUR 15,00 zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer für die entstehenden Mehraufwände in Rechnung zu stellen. ASFINAG etwaig entstehende Kosten aus der Nichteinlösung einer SEPA Lastschrift sind jedenfalls vom Kunden zu tragen und werden entsprechend weiterverrechnet.

Das SEPA Lastschriftmandat kann jederzeit vom Zahlungspflichtigen schriftlich gegenüber dem Zahlungsempfänger widerrufen werden. In diesem Fall ist ASFINAG umgehend davon in Kenntnis zu setzen, damit die weitere Abrechnung auf Selbstzahlung geändert werden kann. Im Falle der Teilnahme an GO Direkt in der Form des Guthabenverfahrens mit SEPA Lastschrifteinzug durch die ASFINAG gemäß Punkt 4.2. ermächtigt und berechtigt der Kunde die ASFINAG ausdrücklich den vereinbarten Akontobetrag von seinem bekannt gegebenen Bankkonto einzuziehen. Auf seinem Bankkonto hat der Kunde für eine ausreichende Bedeckung Sorge zu tragen.

Sonstige Pflichten:

Der Kunde ist verpflichtet, die Teilnahme am GO Direkt unverzüglich zu unterlassen, wenn (i) er nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen aufgrund gegenständlicher

Vertragsbeziehung vollinhaltlich und fristgerecht nachzukommen, (ii) er gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen aus gegenständlicher Vertragsbeziehung verstößt, (iii) das erteilte SEPA Firmenlastschrift Mandat bzw. SEPA Basislastschrift Mandat ersatzlos widerrufen wird, oder (iv) das Vertragsverhältnis aus welchen Gründen auch immer aufgelöst ist.

Der Kunde ist verpflichtet, ASFINAG alle Forderungen aus gegenständlicher Vertragsbeziehung zu bezahlen; dies gilt auch, wenn der Kunde und/oder seine Erfüllungsgehilfen vertragswidrig Leistungen (etwa weil der Kunde bereits gesperrt wurde) beziehen.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, sensible Systemzugangsdaten (insbesondere PIN zur Abholung von GO-Boxen und Zugangsdaten zum SelfCare Portal) geheim zu halten und darauf zu achten, dass diese Daten nicht unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangen. Bei Verdacht, dass unbefugte Dritte von derartigen sensiblen Systemzugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde ASFINAG umgehend zu informieren, die eine entsprechende Sperre des Zahlungsmittels durchführt. Bei Verletzung der zuvor genannten Geheimhaltungs- oder Meldepflichten haftet der Kunde unbeschränkt für dadurch entstehende Schäden. Die Haftung der ASFINAG für Schäden, die dem Kunden aus einem unbefugten Gebrauch derartiger sensibler Daten durch Dritte entstehen, ist ausgeschlossen.

7.) Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der ASFINAG mit allfälligen eigenen Ansprüchen des Kunden gegenüber ASFINAG aufzurechnen.

8.) Datenschutz – Entbindung vom Bankgeheimnis

Die im Zuge der gegenständlichen Vertragsbeziehung bekanntgegebenen und ermittelten Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden, um die Entgelte zu verrechnen, die Abwicklung durchzuführen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Der Antragsteller bzw. Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass diese Daten elektronisch verarbeitet sowie verwendet werden und zum Zwecke der Bonitätsprüfung sowie zur Wahrnehmung des erteilten Abbuchungsauftrages für Lastschriften an die einschlägigen Institutionen und Banken übermittelt werden, und entbindet die kontoführende Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis.

9.) Verzugsfolgen

Im Falle des Zahlungsverzuges ist ASFINAG berechtigt, den Zugang zum GO Direkt mit sofortiger Wirkung zu sperren. Der Kunde hat auf eigenes Risiko selbst rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass sein Zahlungsverfahren im Rahmen des LKW-Mautsystems Österreich so rechtzeitig und wirksam geändert wird, dass er seinen Zahlungspflichten im Rahmen des LKW-Mautsystems Österreich vollumfänglich entsprechen kann.

Der Kunde hat ASFINAG alle durch einen allfälligen Zahlungsverzug entstehenden Kosten (z.B. die der internen und externen Forderungsbetreibungen) zu ersetzen und Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu bezahlen.

10.) Haftung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vertrag über das GO Direkt vollkommen getrennt von dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen dem Kunden und ASFINAG aufgrund des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 109/2002 idgF (BStMG), zu betrachten ist und das GO Direkt ausschließlich dazu dient, Entgelte, die der Kunde im Rahmen des LKW-Mautsystems Österreich schuldet, abzurechnen. Der Kunde ist daher weiterhin vollinhaltlich für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß BStMG und der Mautordnung idgF verantwortlich und ist eine Haftung der ASFINAG diesbezüglich ausgeschlossen.

Technische Mängel des GO Direkt berechtigen den Kunden nicht, Ansprüche gegen ASFINAG, welcher Art immer geltend zu machen, und befreien ihn nicht von Zahlungsverpflichtungen welcher Art immer im Rahmen des LKW-Mautsystem Österreich.

Sämtliche Haftungen der ASFINAG und der ASFINAG Maut Service GmbH im Zusammenhang mit Falschzahlerwarnungen und allfälligen Bekanntgaben der ASFINAG (zB E-Mail über erforderliche Auffüllung des Guthabens, Limitwarnung, Schwellwertwarnung, etc.) und deren Folgen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

ASFINAG haftet aufgrund gegenständlicher Vertragsbeziehung nicht für leichte Fahrlässigkeit und ist die Haftung der ASFINAG der Höhe nach jedenfalls begrenzt mit EUR 2.000,00 pro Schadensfall.

11.) Zustellungen

Sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, sind sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Willenserklärungen jeglicher Art, insbesondere

Kündigungen und sonstige rechtserhebliche Äußerungen nach diesem Vertrag nur wirksam, wenn sie schriftlich (per Post) oder per E-Mail erfolgen.

An den Kunden erfolgen Mitteilungen rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene (E-Mail)Adresse. Solange der Kunde nicht per Post oder per E-Mail eine andere Adresse bekannt gibt, gelten Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse als wirksam erfolgt.

An ASFINAG erfolgen Mitteilungen rechtswirksam nur, wenn sie an eine der folgenden Adressen erfolgen:

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
p.a. ASFINAG Maut Service GmbH
GO Direkt
Bahnhof Umgebung 16
A-6170 Zirl

bzw.

GO-Direkt@asfinag.at

12.) Kündigung durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, gegenständlichen Vertrag jederzeit zu kündigen. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden von der Kündigung nicht berührt und sind vollinhaltlich sowie frist- und termingerecht zu erfüllen.

13.) Kündigung durch ASFINAG

ASFINAG ist – neben den sonst in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fällen – berechtigt, gegenständlichen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsultimo zu kündigen. Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass sein Zahlungsverfahren im Rahmen des LKW-Mautsystems Österreich so rechtzeitig und wirksam geändert wird, dass er seinen Zahlungspflichten im Rahmen des LKW-Mautsystems Österreich vollumfänglich entsprechen kann. Das Recht der ASFINAG, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen, bleibt davon unberührt.

14.) Falschzahlerwarnung und allfällige Bekanntgaben

Die Falschzahlerwarnung, sowie allfällige Bekanntgaben der ASFINAG (zB E-mail über erforderliche Auffüllung des Guthabekontos, Limitwarnung, Schwellwertwarnung, etc.) stellen ein kostenloses Kundenservice dar. Es besteht keine Verpflichtung der ASFINAG bzw. Recht des Kunden zur Information.

Das E-Mail der Falschzahlerwarnung bedeutet nicht, dass eine fristgerechte Nachzahlung gemäß den Bestimmungen der Mautordnung Teil B in dem(n) konkreten Fall (Fällen) möglich ist, und dass dieses Service den Lenker selbstverständlich nicht von den Mitwirkungspflichten gemäß BStMG und der Mautordnung entbindet.

15.) GO-Box Direktversand

Das GO Direkt Team nimmt schriftliche Bestellungen von GO-Boxen ausschließlich über das ASFINAG-eigene Zahlungsmittel GO Direkt entgegen. Voraussetzung für die postalische Versendung der GO-Box ist das vollständig ausgefüllte Bestell- bzw. Antragsformular, sowie ein gültiges und bestehendes Vertragsverhältnis mit GO Direkt.

Die GO-Box wird nach Vertrags- und Dokumentenprüfung personalisiert und versendet. Eine Nachverfolgung der Sendung ist nicht möglich.

Das Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5,00 gem. Mautordnung wird nach GO-Box-Ausgabe (Personalisierung & Versandvorbereitung) mit der nächstfolgenden GO Direkt Rechnung fakturiert. Bei Sendungsverlust bzw. nicht rechtzeitig zugestellter GO-Box wird keine Haftung seitens ASFINAG übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Bearbeitungsentgelts und den in der Mautordnung festgelegten Kostenersatz für die Ausstellung einer Ersatz-GO-Box.

16.) Rechtswahl und Gerichtsstand

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ergebenden materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, unter Ausschluss der Kollisionsnormen seines internationalen Privatrechtes sowie unter Ausschluss des Europäischen Vertragsstatutübereinkommens zu beurteilen. Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch über die Frage seines gültigen Zustandekommens und seines aufrechten

Bestandes, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk - Innere Stadt jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

17.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so sind sie durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommen.

18.) Konsumentenschutzgesetz

Es wird klarstellend festgehalten, dass bei Verträgen, die mit Verbrauchern iSd § 1 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG, BGBl. 140/1979 idjgF) geschlossen werden, die zwingenden Bestimmungen des KSchG vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.

19.) Änderungen

Die Tatsache von Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.go-maut.at veröffentlicht werden, wird dem Kunden bekanntgegeben. Eine gesonderte Übermittlung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist sohin nicht notwendig. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Kunden vollinhaltlich genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung ausdrücklich, schriftlich widerspricht. Hierauf hat ASFINAG in der Verständigung eigens hinzuweisen. Ein rechtzeitiger Widerspruch berechtigt ASFINAG zur Kündigung des Vertrages über das GO Direkt mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Kunden.